

Prüfbericht

Landesmittelbereitstellung auf Basis
des Tiroler Parteienfinanzierungs-
und Klubförderungsgesetzes 2012

Anschrift

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: April - August 2018

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0940/156, 9.11.2018

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
LGBI. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
u.a.	unter anderem
VPI	Verbraucherpreisindex, siehe Glossar

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.	Parteienfinanzierung in Österreich.....	4
2.2.	Parteienfinanzierung in Tirol.....	5
2.3.	Sonstige rechtliche Grundlagen.....	7
3.	Landesmittel für Parteien und Klubs	7
4.	Parteienförderung	9
4.1.	Förderbestimmungen	9
4.2.	Vollziehung der Förderungen von im Landtag vertretenen Parteien	10
4.3.	Vollziehung der Förderungen von im Landtag nicht vertretenen Parteien.....	14
4.4.	Spenden an politische Parteien und sonstige wahlwerbende Parteien	14
5.	Klubförderung	15
5.1.	Förderbestimmungen	15
5.2.	Vollziehung der Klubförderung.....	15
5.3.	Kontrolle	19
5.4.	Aufwendungen für Klubsekretariate	22
6.	Verfahren	28
6.1.	Verfahrensbestimmungen	28
6.2.	Antragstellung.....	30
6.3.	Fristen	31
6.4.	Förderhöhe	31
6.5.	Auszahlung.....	34
6.6.	Rückzahlung	34
7.	Zusammenfassende Feststellungen	35

Stellungnahme der Landesregierung

Glossar

Bote für Tirol	Der „Bote für Tirol“ ist das Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols. Diese Publikation besteht aus einem „Amtlichen Teil“ (mit Stellenausschreibungen, Verordnungen und Kundmachungen der Behörden, Ämter, Gemeinden und von anderen öffentlichen Stellen sowie Ausschreibungen öffentlicher Aufträge), aus „Gerichtsedikten“ und aus „Mitteilungen“ (mit verschiedenen Bekanntmachungen an deren Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht, wie zum Beispiel Überprüfungsberichte der politischen Parteien, Stipendienausschreibungen, usw.).
Klub im Tiroler Landtag	Abgeordnete derselben Wählergruppe haben das Recht, einen Klub zu bilden. Abgeordnete, die nicht derselben Wählergruppe angehören, können nur mit Zustimmung des Tiroler Landtages einen Klub bilden. Ein Klub muss mindestens zwei Abgeordnete umfassen.
Politische Partei	Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.
Wahlwerbende Partei	Eine wahlwerbende Partei ist eine Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament beteiligt.
Spende	<p>Eine Spende ist jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen</p> <ul style="list-style-type: none">• einer politischen Partei,• an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder• an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, <p>ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.</p>
Verbraucherpreisindex	Der Verbraucherpreisindex (VPI) ist ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw. für die Inflation in Österreich. Grundlage für den VPI ist eine repräsentative Auswahl von Waren und Dienstleistungen (Warenkorb), die ein durchschnittlicher Haushalt in Österreich kauft. Ausgehend von einem Basisjahr (= 100) berechnet die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) die preisliche Entwicklung der Waren und Dienstleistungen aus diesem Warenkorb.

1. Einleitung

Prüfungsauftrag	Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfungsauftrag vom 29.3.2018 eine Prüfung der „Landesmittelbereitstellung im Rahmen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012“ an.
Prüfungszuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ergibt sich aus dem Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989) ¹ i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz ² .
Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung	Die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung sind in der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung ³ keinem Regierungsmitglied zugewiesen.
Zuständigkeiten beim Amt der Tiroler Landesregierung	Im Amt der Tiroler Landesregierung vollziehen die Abteilung Finanzen und das Sachgebiet Budgetwesen die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung. Diese Angelegenheiten sind jedoch in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ⁴ keiner Organisationseinheit zugewiesen.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt, die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung in der Geschäftsverteilung einem Mitglied der Tiroler Landesregierung und in der Geschäftseinteilung einer Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung zuzuweisen.
Stellungnahme der Landesregierung	<i>Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung in der Geschäftsverteilung einem Mitglied der Tiroler Landesregierung zuzuweisen, darf Folgendes ausgeführt werden: Die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung sind in der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung (Anlage zur Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 42/2018) zwar nicht explizit, aber doch im Rahmen einer Generalklausel dem Herrn Landeshauptmann zur Besorgung zugewiesen. Entsprechend der Z 12 obliegen ihm „alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z 1 bis 11, noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen“. Da diese Angelegenheiten keinem anderen Mitglied der Landesregierung (weder ausdrücklich noch implizit) zugewiesen sind, ist die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung mittels dieser Rechtsetzungstechnik eindeutig geregelt und zweifelsfrei zuordenbar.</i>

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, idF LGBl. Nr. 53/2017.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.

³ Verordnung der Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, idF LGBl. Nr. 16/2017.

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 15.10.2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung LGBl. Nr. 124/2013, idF LGBl. Nr. 88/2017.

Replik	<p>Eine explizite Zuordnung der Zuständigkeit für die „Parteienfinanzierung und Klubförderung“ (iHv rd. 8,0 Mio. € pro Jahr) an ein Mitglied der Tiroler Landesregierung würde zur Klarheit und Transparenz der politischen Verantwortung beitragen.</p> <p>Zur Empfehlung des LRH „die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung einer Organisationseinheit zuzuweisen“ erging von der Tiroler Landesregierung keine Stellungnahme.</p>
Weitere Zuständigkeiten beim Amt der Tiroler Landesregierung	<p>Zusätzlich waren im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">• die Abteilung Verfassungsdienst (Erstellung von Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012),• die Abteilung Justizariat (Zivilrechtliche Abwicklung einer Forderungszession aus der Parteienförderung),• die Abteilung Organisation und Personal (Personalbereitstellungen),• das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung (Bereitstellung der IT-Infrastruktur),• das Sachgebiet Landeskanzleidirektion (Postabwicklung und Druckerleistungen) und• das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Bereitstellung von Räumen) <p>mit der Leistungsbereitstellung des Landes Tirol für Parteien und für Klubs befasst.</p>
Überprüfter Zeitraum	<p>Die Prüfung betraf die Landesmittelbereitstellungen an Parteien und Klubs in der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages und somit den Zeitraum von Mai 2013 bis März 2018. Relevante Sachverhalte vor diesem Zeitraum bezog der LRH in die Prüfung mit ein.</p>
Prüfungsziel	<p>Ziel dieser Initiativprüfung des LRH war es, in Form einer Systemprüfung Transparenz über die Mittelbereitstellungen und die Leistungen des Landes Tirol für Parteien und Klubs zu schaffen. Dazu hat der LRH die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Vollziehung der Bestimmungen über die Parteienfinanzierung und Klubförderung durch die Abteilung Finanzen als anweisende Stelle geprüft. Der LRH bezog dabei zusätzlich die Mitwirkung der angeführten Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung in die Prüfung mit ein.</p>
Schwerpunkte der Prüfung	<p>Schwerpunkte der Prüfung durch den LRH waren Darstellungen und Bewertungen im Zusammenhang mit u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• der Finanzierung von im Landtag vertretenen und nicht vertretenen Parteien,

- den Empfängern, dem Zweck, der Höhe, der Aufteilung und der Kontrolle (Aufzeichnungen, Verlautbarungen, usw.) der Klubförderungen sowie
- dem Verfahren der Parteienfinanzierung und Klubförderung.

Der LRH befasste sich somit bei dieser Initiativprüfung mit

- der Gesetzmäßigkeit der Förderungsabwicklung durch das Amt der Tiroler Landesregierung,
- den von den politischen Parteien und Klubs im Rahmen der Antragstellung berechneten Förderungen,
- dem Vollzug der gesetzlich festgelegten Aufzeichnungs-, Prüfungs-, Verlautbarungs- und Nachweispflichten sowie
- den Sachmittelbereitstellungen durch das Amt der Tiroler Landesregierung an die Klubs des Tiroler Landtages.

Prüfungsvolumen In der XVI. Legislaturperiode überwies das Land Tirol an politische Parteien und Klubs Förderungen im Gesamtausmaß von 41,6 Mio. € (32,9 Mio. € Parteienförderungen, 8,7 Mio. € Klubförderungen).

Unterlagen Die Erhebungen des LRH fanden überwiegend in der Abteilung Finanzen und im Sachgebiet Budgetwesen, Amt der Tiroler Landesregierung, statt. Die Prüfer erhielten Einsicht in die für die Parteienfinanzierung und Klubförderung relevanten elektronischen Akten sowie in sonstige Unterlagen, Auswertungen und Statistiken.

Weiters erteilten die für die Abwicklung von Personal- und Sachleistungen an die Klubs des Tiroler Landtages zuständigen Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung dem LRH bereitwillig Auskunft. Der LRH erhielt alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen Informationen.

Prüfungsdurchführung Die Initiativprüfung des LRH erfolgte durch zwei Prüfer des LRH in der Zeit von April bis September 2018 (mit Unterbrechungen).

Factsheet

Parteienförderungen	
FPÖ	3.393,6 Tsd. €
FRITZ	2.039,4 Tsd. €
GRÜNE	4.575,8 Tsd. €
ÖVP	14.298,1 Tsd. €
SPÖ	4.984,6 Tsd. €
VORWÄRTS	3.466,4 Tsd. €
GURGISER	61,3 Tsd. €
STRONACH	42,5 Tsd. €

Klubförderungen	
FPÖ-Landtagsklub	1.087,1 Tsd. €
FRITZ-Landtagsklub	660,2 Tsd. €
GRÜNER-Landtagsklub	1.358,8 Tsd. €
IMPULS-Landtagsklub	408,4 Tsd. €
ÖVP-Landtagsklub	3.298,3 Tsd. €
SPÖ-Landtagsklub	1.358,8 Tsd. €
VORWÄRTS-Landtagsklub	575,8 Tsd. €
Nicht in einem Klub vertr. Abg.	20,0 Tsd. €

Tab. 1: Factsheet über die Verteilung der Parteien- und Klubförderungen in der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages (Quelle: Land Tirol)

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Parteienfinanzierung in Österreich

Ausgangslage Ausgehend von den Empfehlungen durch GRECO⁵ anlässlich der Prüfung „Transparenz der Parteienfinanzierung in Österreich“ im Jahr 2011 beschloss der Nationalrat am 27.6.2012 das sogenannte „Transparenzpaket“. Dieses enthielt, neben den Änderungen des Bezügebegrenzungsgesetzes und des Unvereinbarkeitsgesetzes, u.a. ein Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenzgesetz, ein Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz sowie ein PartG.

PartG Die Bestimmungen im PartG sollten eine umfassende Transparenz der aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Finanzierung der Parteien schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält das PartG detaillierte Vorschriften u.a. über

- die Rechenschaftspflichten der politischen Parteien sowie der sonstigen wahlwerbenden Parteien im Hinblick auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Parteien und der ihnen nahestehenden Organisationen,
- die Transparenz von Spenden an politische Parteien und ihnen nahestehende Organisationen,
- die Einbeziehung von wahlwerbenden Parteien und von einzelnen Abgeordneten in das Transparenzgebot,
- die Begrenzung der Wahlwerbungskosten sowie
- die Schaffung eines Sanktionsmechanismus.

⁵ GRECO („Group d’Etats contre la corruption“/„Group of states against corruption“) ist eine Staatengruppe des Europarates. Sie wurde 1999 von 17 Mitgliedern des Europarates gegründet, um die Korruption europaweit zu bekämpfen.

Verfassungsrechtliche Vorgaben	<p>Dabei hat sich die Förderung im Rahmen allgemeiner verfassungsrechtlicher Vorgaben zu halten. Dazu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gebot der Wahrung der Chancengleichheit politischer Parteien, • das Sachlichkeitsgebot (politische Parteien dürfen bei der Gewährung finanzieller Mittel der öffentlichen Hand nicht unsachlich benachteiligt oder begünstigt werden), • das Transparenzgebot sowie • der Grundsatz des freien Mandats, der einen rechtlich verbindlichen Fraktions- bzw. Klubzwang verhindert. <p>Grundsätzlich gelten diese Vorgaben einheitlich auf Bundes- und auf Landesebene. Die Länder dürfen jedoch strengere Vorschriften erlassen.</p>
Auswirkungen des PartG auf die Länder	<p>In weiterer Folge haben die Länder auf Basis der verfassungsrechtlichen Vorgaben des PartG die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Landes-Parteienförderung entweder novelliert oder neu beschlossen.</p>

2.2. Parteienfinanzierung in Tirol

Die Parteienfinanzierung in Tirol beruhte bis zum Jahr 2012 auf den Bestimmungen des Tiroler Parteienförderungsgesetzes und ab dem Jahr 2013 auf den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012.

Tiroler Parteienförderungsgesetz

Bis zum Jahr 2012 regelte das Tiroler Parteienförderungsgesetz⁶ die Allgemeine Parteienförderung, den Beitrag zu den Wahlwerbungskosten sowie die Überweisung und Kontrolle der Mittel.

Allgemeine Parteienförderung	<p>Den im Tiroler Landtag vertretenen politischen Parteien waren zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung, die politische Bildungsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit, sowie zur Bedeckung des hierfür erforderlichen Personal- und Sachaufwandes Förderungen iHv insgesamt 60 Mio. Schilling (rd. 4,36 Mio. €) zu gewähren.</p>
Beitrag zu den Wahlwerbungskosten	<p>An wahlwerbende Gruppen, die bei einer Wahl zum Tiroler Landtag mindestens ein Mandat erreicht hatten, konnte auf Antrag nach Maßgabe der im Landesvoranschlag für das dem Wahljahr folgende Jahr hierfür vorgesehenen Mittel ein Beitrag zu den nachgewiesenen Wahlwerbungskosten geleistet werden. Die Mittel waren auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen nach dem Verhältnis der bei der betreffenden Landtagswahl auf sie entfallenen gültigen Stimmen aufzuteilen.</p>

⁶ Gesetz vom 24.11.1994 über die Förderung der politischen Parteien in Tirol (Tiroler Parteienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 13/1995, aufgehoben durch LGBl. Nr. 151/2012.

Überweisung der Mittel Die Allgemeine Parteienförderung durfte nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden. Die Beiträge zu den Wahlwerbungskosten waren den wahlwerbenden Gruppen spätestens bis zum 31. März des dem Wahljahr folgenden Jahres zu überweisen.

Kontrolle der Mittel Die politischen Parteien hatten genaue Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der ihnen gewährten Fördermittel zu führen. Sie hatten diese Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Unterlagen durch einen von ihnen zu bestellenden beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbericht war bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres im „Boten für Tirol“ zu verlautbaren.

Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012

Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Parteienförderungsgesetzes Die Tiroler Landesregierung beauftragte im Jahr 2012 die Abteilung Verfassungsdienst mit der Ausarbeitung eines neuen Tiroler Parteienförderungsgesetzes. Mit diesem neuen Parteienförderungsgesetz sollten insbesondere auch Fragen der Vertretungsbefugnis einer Partei präzisiert bzw. eine klare Regelung geschaffen werden, wer konkret einen Antrag auf Genehmigung einer Parteienförderung stellen kann.

Einer der zentralen Punkte war es, eine kostenneutrale gesetzliche Neuregelung im Zusammenhang mit der Frage der Antragsstellung für Parteien- und Klubförderung zu finden.

Beschluss und Inhalte Am 7.11.2012 beschloss der Tiroler Landtag das Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012⁷. Dieses Landesgesetz beinhaltet auf Basis der dargestellten Zielsetzungen Bestimmungen u.a. über

- die Finanzierung von politischen Parteien und sonstigen wahlwerbenden Parteien (Förderung von im Landtag vertretenen politischen Parteien und nicht vertretenen politischen Parteien, Spenden an politische Parteien und sonstige wahlwerbende Parteien),
- die Klubförderung (Förderungsempfänger, Zweck, Höhe, Aufteilung, Förderungsperiode, Änderungen, Kontrolle) sowie
- die Verfahren zur Erlangung der Parteien- oder Klubförderung.

Mit diesem am 1.1.2013 in Kraft getretenen Gesetz erfolgten u.a. eine Präzisierung der Vertretungsbefugnis einer Partei sowie eine klare Regelung im Zusammenhang mit der Frage der Antragsstellung auf Gewährung einer Parteienförderung. Auch sollte mit diesem Gesetz „die Grundlage für eine möglichst hohe Transparenz der Parteienfinanzierung in Tirol geschaffen werden“.

⁷ Gesetz über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012), LGBL. Nr. 151/2012, idF LGBL. Nr. 14/2018.

2.3. Sonstige rechtliche Grundlagen

Für die Bemessung der Parteien- und Klubförderung sind Festlegungen der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages und der Tiroler Landeswahlordnung 2011 grundlegend.

Geschäftsordnung des Tiroler Landtages	Die in der XVI. Legislaturperiode gültige Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ⁸ und die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 ⁹ enthielten Regelungen u.a. über Eröffnung und Bildung des Landtages (Bildung von Klubs, Mandatsverzicht, Aberkennung des Mandats, usw.) sowie allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.
Tiroler Landeswahlordnung 2011	Weiters enthält die Tiroler Landeswahlordnung 2011 - TLWO 2011 ¹⁰ Regelungen u.a. über allgemeine Bestimmungen (Anzahl der Abgeordneten, Wahlkreise, usw.), Wahlbehörden, Erfassung der Wahlberechtigten sowie Ermittlung des Wahlergebnisses.

3. Landesmittel für Parteien und Klubs

Grundlage	Das Land Tirol gewährt den politischen Parteien in Tirol gemäß § 1 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung Förderungen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährt das Land Tirol zur Unterstützung der parlamentarischen Tätigkeit auch <ul style="list-style-type: none"> • den nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages gebildeten Klubs sowie • den nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten Förderungen.
Fördermittel im Landeshaushalt und Anweisende Stelle	Die für die Parteien- und Landtagsklubförderung vorgesehenen Fördermittel werden im Landeshaushalt unter den Finanzpositionen 1-000004-7660001 „Finanzierung der Parteien nach dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz“ sowie 1-000004-7660003 „Förderung der Klubs nach dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz“ veranschlagt und verrechnet. Die Anweisende Stelle für diese Finanzpositionen ist die Abteilung Finanzen, Amt der Tiroler Landesregierung.

⁸ Gesetz vom 7. Oktober 1998 über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, LGBL. Nr. 110/1998 idF LGBL. Nr. 73/2013.

⁹ Gesetz vom 6. Mai 2015 über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015, LGBL. Nr. 63/2015 idF LGBL. Nr. 63/2015.

¹⁰ Tiroler Landtagswahlordnung 2011, LGBL. Nr. 5/2012, idF LGBL. Nr. 150/2012. Gemäß § 68 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. November 2011 über die Wahl des Landtages in Tirol (Tiroler Landtagswahlordnung 2011 - TLWO 2011), LGBL. Nr. 5/2012, idF LGBL. Nr. 76/2014.

Grundlage für die Landesmittelanweisung

Die Grundlage für die Landesmittelanweisung waren

- bis zur XV. Legislaturperiode des Tiroler Landtages die Bestimmungen des Tiroler Parteienförderungsgesetzes und
- ab der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages die Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012.

Änderung der Berechnung

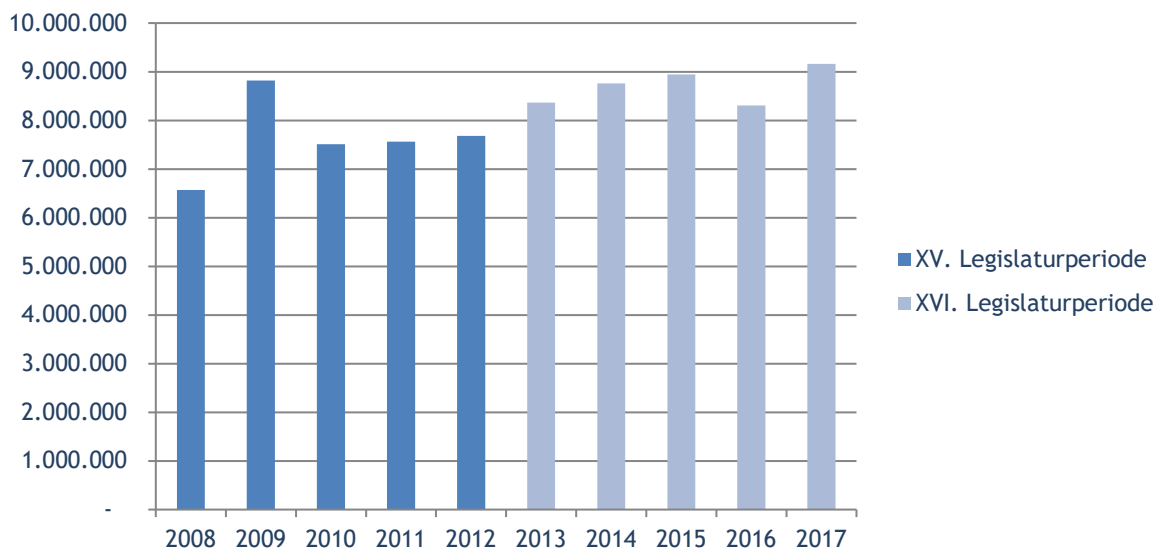
Die Berechnung der vom Land Tirol den politischen Parteien und Klubs gewährten jährlichen Fördermittel war in der XV. und in der XVI. Legislaturperiode unterschiedlich.

Auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Parteienförderungsgesetzes erfolgte die Überweisung der Förderungen durch die Abteilung bis zur XV. Legislaturperiode in Form einer Basisförderung für fünf Jahre. In dem Wahljahr folgenden Jahr überwies die Abteilung Finanzen aus der Finanzposition 1-000004-7660002 „Beitrag Wahlwerbungskosten“ zusätzlich Wahlkampfkostenrückerstattungen an die politischen Parteien (beispielsweise für das Wahljahr 2008 rd. 1,8 Mio. €).

Im Rahmen der Neugestaltung der Parteienförderung auf Basis des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 wurden ab der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages diese Förderungen zusammengefasst und durch fünf geteilt. Die bisherige Wahlkampfkostenrückerstattung wurde in die Basis der Förderungsberechnung einbezogen.

Entwicklung

Die Höhe der vom Land Tirol den politischen Parteien und Klubs gewährten jährlichen Fördermittel entwickelte sich für die XV. Legislaturperiode des Tiroler Landtages (Zeitraum 2008 bis 2012) und für die XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages (Zeitraum 2013 bis 2017) wie folgt:



Diagr. 1: Fördermittel für politische Parteien und Klubs in der XV. und XVI. Legislaturperiode (Beträge in €, Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol)

Bewertung Die durchschnittliche jährliche Ausgabensumme für die Parteien und Wahlkampfkostenrückerstattungen betrug in der XV. Legislaturperiode 7,63 Mio. €. In der XVI. Legislaturperiode betrug die durchschnittliche jährliche Parteien- und Klubförderung 8,71 Mio. €.

Der LRH stellt fest, dass die Erhöhung der bereitgestellten Landesmittel nicht aus der geänderten Berechnung der Förderungen, sondern lediglich aus Wertanpassungen resultiert.

Somit erreichte der Landesgesetzgeber mit dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 im Vergleich zum Tiroler Parteienförderungsgesetz die angestrebte Kostenneutralität.

Parteien- und Klubförderungen Im Detail verteilten sich die von der Abteilung Finanzen in der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages angewiesenen Fördermittel iHv insgesamt rd. 41,7 Mio. € wie folgt auf die politischen Parteien und Klubs:

Förderungen	2013*	2014	2015	2016	2017
Parteienförderungen	4.497.817	6.914.425	7.052.749	7.165.959	7.230.763
Klubförderungen	1.200.000	1.844.743	1.881.600	1.911.855	1.929.142
Summe	5.697.817	8.759.168	8.934.349	9.077.814	9.159.905

*Mai bis Dezember

Tab. 2: Parteien- und Klubförderungen in der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages (Beträge in €, Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol)

Die Höhe, die Aufteilung, die Kontrolle sowie das Verfahren der Abwicklung dieser Parteien- und Klubförderungen basierten auf den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012.

4. Parteienförderung

4.1. Förderbestimmungen

Das Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 beinhaltet u.a. Bestimmungen über die Periode, die Höhe, die Aufteilung und die Valorisierung der Förderung

- von im Landtag vertretenen anspruchsberechtigten politischen Parteien sowie
- von im Landtag nicht vertretenen anspruchsberechtigten politischen Parteien.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass sich gemäß § 2 Abs. 2 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 die jährlichen Fördermittel aus der Multiplikation der Wahlberechtigten mit dem Betrag von € 12,67 errechnen.

Gemäß § 3 PartG dürfen den politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, insgesamt je Wahlberechtigten zum jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper mindestens € 3,10, höchstens jedoch € 11,00 gewährt werden. Die Länder können ihre Förderungen innerhalb der doppelten Höhe dieser Rahmenbeträge regeln. Mit dem im Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 festgelegten Betrag schöpfte der Tiroler Landtag somit die gemäß der Verfassungsbestimmung des PartG zulässige Höchstgrenze von € 22 pro Wahlberechtigten nicht aus.

4.2. Vollziehung der Förderungen von im Landtag vertretenen Parteien

Antragsberechtigte Parteien Die Landesregierung hat am 31.1.2013 beschlossen, die Wahl zum Tiroler Landtag für den 28.4.2013 festzusetzen. Die Kundmachung der Wahlausschreibung erfolgte am 4.2.2013. Die Landeswahlbehörde veröffentlichte am 4.4.2013 die Zulassung von elf Wählergruppen zur Landtagswahl.

Die Landtagswahl 2013 wurde nach der TLWO 2011 durchgeführt. Gemäß den Bestimmungen der TLWO 2011 erfolgte am 8.4.2013 die Kundmachung der nachstehend zugelassenen Landeswahlvorschläge (wahlwerbenden Parteien) im „Boten für Tirol“:

- „Freiheitliche Partei Österreichs - die Tiroler Freiheitlichen“ (in weiterer Folge kurz: FPÖ),
- „Bürgerforum Tirol - Liste Fritz“ (FRITZ),
- „Team Stronach für Tirol“ (STRONACH),
- „Die Grünen - Die Grüne Alternative Tirol“ (GRÜNE),
- „Gurgiser und Team - Bürgerklub Tirol“ (GURGISER),
- „Kommunistische Partei Österreichs“ (KPÖ),
- „Tiroler Volkspartei - Landeshauptmann Günther Platter“ (ÖVP),
- „Piraten Partei Tirol“ (PIRAT),
- „Sozialdemokratische Partei Österreichs - Tirol“ (SPÖ),
- „Für Tirol - Partei der Mitte“ (FÜR TIROL) und
- „vorwärts Tirol“ (VORWÄRTS).

Anzahl der Wahlberechtigten Gemäß dem vom Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS, Amt der Tiroler Landesregierung, veröffentlichten Ergebnis der Landtagswahlen 2013¹¹ betrug die Anzahl der Wahlberechtigten, als Basis für die Berechnung der Fördermittel für die im Landtag vertretenen politischen Parteien, 532.496 Personen.

¹¹ https://wahlen.tirol.gv.at/landtagswahl_2013/

Förderhöhe pro Wahlberechtigten Der im Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 festgelegte Betrag von € 12,67 pro Wahlberechtigten ist im Ausmaß des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Index zu valorisieren. Demnach erhöhte sich dieser gesetzlich festgelegte Betrag pro Wahlberechtigten wie folgt:

Jahr	Betrag pro Wahlberechtigten	Erhöhung
2013	€ 12,67	
2014	€ 12,98	2,49 %
2015	€ 13,24	2,00 %
2016	€ 13,46	1,61 %
2017	€ 13,58	0,90 %

Tab. 3: Erhöhungen des Betrages pro Wahlberechtigten auf Basis der Indexberechnung (Quelle: Bundesanstalt Statistik Österreich)

Jahresbetrag der Fördermittel Die Jahresbeträge der zur Verfügung zu stellenden Fördermittel auf Basis der bei der Landtagswahl 2013 wahlberechtigten Personen und des Betrages pro Wahlberechtigten stellen sich für die Jahre 2013 bis 2017 wie folgt dar:

Ermittlung Jahresbetrag	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Wahlberechtigten	532.496	532.496	532.496	532.496	532.496
Betrag pro Wahlberechtigten	€ 12,67	€ 12,98	€ 13,24	€ 13,46	€ 13,58
Jahresbetrag Fördermittel	€ 6.746.724	€ 6.914.426	€ 7.052.750	€ 7.165.958	€ 7.230.763

Tab. 4: Ermittlung der Fördermittel auf Basis der Anzahl der Wahlberechtigten (Quelle: Sg. Landesstatistik u. TIRIS, Amt der Tiroler Landesregierung)

Aufteilungsgrundlage des Jahresbetrages Die Aufteilung dieser Jahresbeträge auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien basiert grundsätzlich auf den bei Landtagswahlen abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Landtagswahl 2013 verteilten sich die 316.852 abgegebenen gültigen Stimmen auf die nachfolgenden Parteien:

Partei	Landtagswahl 2013	
	Stimmen	%-Anteil
ÖVP	124.689	39,35 %
FRITZ	17.785	5,61 %
SPÖ	43.469	13,72 %
FPÖ	29.594	9,34 %
GRÜNE	39.904	12,59 %
PIRAT	1.207	0,38 %

Partei	Landtagswahl 2013	
	Stimmen	%-Anteil
STRONACH	10.637	3,36 %
GURGISER	15.326	4,84 %
KPÖ	1.690	0,53 %
FÜR TIROL	2.322	0,73 %
VORWÄRTS	30.229	9,54 %
Summe	316.852	100,00 %

Tab. 5: Verteilung der abgegebenen gültigen Stimmen bei der Landtagswahl 2013 (Quelle: Sg. Landesstatistik u. TIRIS, Amt der Tiroler Landesregierung)

Im Landtag vertretene politische Parteien Auf Grund des Ergebnisses der Landtagswahl 2013 und den Bestimmungen der TLWO 2011¹² waren somit die Parteien ÖVP, FRITZ, SPÖ, FPÖ, GRÜNE und VORWÄRTS in der XVI. Legislaturperiode im Tiroler Landtag vertreten.

Aufteilung Auf Basis der jeweiligen Stimmenanteile verteilten sich die Jahresbeträge ab Mai 2013 (Beginn XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages) wie folgt auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien:

Förderung der im Landtag vertretenen pol. Parteien	2013 Mai-Dez.	2014	2015	2016	2017
Jahresbetrag	4.497.816	6.914.426	7.052.750	7.165.958	7.230.763
Ausschüttung an im Landtag nicht vertr. pol. Parteien	103.852				
Aufteilungsbetrag	4.393.964	6.914.426	7.052.750	7.165.958	7.230.763
Aufteilung nach Stimmanteilen					
FPÖ	455.193	716.300	730.630	742.358	749.071
FRITZ	273.556	430.472	439.084	446.132	450.167
GRÜNE	613.774	965.846	985.168	1.000.982	1.010.034
ÖVP	1.917.874	3.018.003	3.078.378	3.127.791	3.156.077
SPÖ	668.608	1.052.134	1.073.182	1.090.409	1.100.270
VORWÄRTS	464.960	731.670	746.307	758.287	765.144

Tab. 6: Verteilung der Jahresbeträge auf die in der XVI. Legislaturperiode vertretenen politischen Parteien (Beträge in €, Quelle: Berechnung LRH)

¹² Gemäß § 68 Abs. 3 TLWO 2011 sind jene Wählergruppen im Tiroler Landtag vertreten, die in allen Wahlkreisen zusammen mindestens 5 % der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder ein Grundmandat erlangt haben.

Gerichtliche Hinterlegung für die Partei VORWÄRTS

Von dem auf die Partei VORWÄRTS im Jahr 2013 entfallenden Jahresbetrag iHv rd. € 465.000 überwies die Abteilung Finanzen, in Abstimmung mit der Abteilung Justizariat¹³, den Betrag iHv € 116.240,02 an das Oberlandesgericht Innsbruck. Diese Mittelanweisung erfolgte auf Grund des nachfolgend dargestellten zivilrechtlichen Verfahrens.

Mit Vertrag vom 12.3.2013 gewährte eine private Gesellschaft der Partei VORWÄRTS einen Kredit. Als Kreditsicherheit diente eine Forderungszession¹⁴ auf die zukünftige Parteienförderung des Landes Tirol an die Partei VORWÄRTS als Kreditschuldnerin.

Im Zusammenhang mit der Fälligstellung dieses Kredites war es strittig, ob die Auszahlung der Parteienfördermittel durch das Land Tirol an die Partei VORWÄRTS als Kreditschuldnerin oder an die private Gesellschaft als Kreditgläubigerin zu erfolgen hat. Bis zur Klärung an wen die Forderung aus der Parteienförderung auszubezahlen ist, wählte das Land Tirol in Abstimmung mit Kreditschuldnerin und -gläubigerin die gerichtliche Hinterlegung der im Klärungszeitraum fälligen Parteienförderungsbeträge der Kreditschuldnerin.

Nach der Einigung zwischen der privaten Gesellschaft, der Partei VORWÄRTS und dem Land Tirol sowie dem Vorliegen der Zustimmungserklärungen aller drei Beteiligten überwies das Gericht auf Grundlage der Bestimmungen des § 1425 ABGB¹⁵ den aus der Parteienförderung des Landes hinterlegten Geldbetrag direkt an die private Gesellschaft. Weiters bestätigten sämtliche Beteiligten „eine schuldbeitende Wirkung für das Land Tirol durch die Freigabe und gerichtliche Auszahlung“.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass der Vollzug (Berechnung des Jahresbetrages der zur Verfügung zu stellenden Fördermittel, Aufteilung auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien) den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 entsprach.

Die Abteilung Finanzen und das Sachgebiet Budgetwesen dokumentierten die Berechnung der Förderung für die jeweiligen Parteien exakt und umfassend. Diese Berechnung bildete die nachvollziehbare Grundlage für die bescheidmäßige Zuerkennung der an die jeweiligen politischen Parteien angewiesenen Landesförderungen.

¹³ Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013, idF LGBl. Nr. 88/2017, ist die Abteilung Justizariat u.a. zuständig für zivilrechtliche Angelegenheiten des Landes Tirol, insbesondere Verträge und Vertretungen in Gerichtsverfahren.

¹⁴ Bei der Forderungszession handelt es sich gem. § 1392 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) um die vertragliche Regelung der Übertragung einer Forderung vom alten Gläubiger auf einen neuen Gläubiger.

¹⁵ Laut ständiger Rechtsprechung zu § 1425 ABGB, JGS Nr. 946/1811, idF BGBl. I Nr. 161/2017, kann ein Erlag einem Gläubiger ausgefolgt werden, wenn die vom Erleger hierfür gesetzten Bedingungen erfüllt oder wenn der Erleger und alle, zu deren Gunsten erlegt wurde, der Ausfolgerung zugestimmt haben oder ein Begünstigter gegen alle anderen ein Urteil erwirkt hat.

4.3. Vollziehung der Förderungen von im Landtag nicht vertretenen Parteien

Gemäß § 3 Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 fördert das Land Tirol auf Antrag politische Parteien, die zwar im Landtag nicht vertreten sind, aber bei der letzten Landtagswahl mindestens 2,5 % der gültigen Stimmen erhalten haben, durch eine einmalige Zuwendung von Fördermitteln.

Antragsberechtigte Parteien Die Partei STRONACH erlangte bei der Landtagswahl 2013 insgesamt 10.637 Stimmen (3,36 % der gültigen Stimmen) und die Partei GURGISER 15.326 Stimmen (4,84 %). Sie erfüllten somit die gesetzlich festgelegte Voraussetzung zur Erlangung einer Parteienförderung für im Landtag nicht vertretene politische Parteien. Diese antragsberechtigten Parteien erlangten somit insgesamt 25.963 gültige Stimmen.

Förderungshöhe Da vom Land Tirol auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Betrag von € 4 pro gültiger Stimme zur Verfügung zu stellen war, betrug der Jahresbetrag an Fördermitteln für die antragsberechtigten Parteien insgesamt € 103.852.

Aufteilung Dieser Jahresbetrag an Fördermittel verteilte sich auf Basis des bei der Landtagswahl 2013 erzielten gültigen Stimmenanteils wie folgt auf die antragsberechtigten Parteien STRONACH und GURGISER:

Im Landtag nicht vertretene Parteien	Landtagswahl 2013	
	Stimmen	Förderung in €
GURGISER	15.326	61.304
STRONACH	10.637	42.548
Summe	25.963	103.852

Tab. 7: Verteilung der Förderung auf Parteien die in der Landtagswahl 2013 nicht im Tiroler Landtag vertreten waren (Quelle: Sg. Landesstatistik u. TIRIS, Amt der Tiroler Landesregierung, Berechnung LRH)

Bewertung Der LRH stellt fest, dass der Vollzug (Berechnung des Jahresbetrages der zur Verfügung zu stellenden Fördermittel, Aufteilung auf die antragsberechtigten Parteien) den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 entsprach.

4.4. Spenden an politische Parteien und sonstige wahlwerbende Parteien

Bestimmungen im Parteiengesetz 2012

Gemäß § 6 Abs. 5 PartG hat der RH Spenden, die im Einzelfall die Höhe von € 50.000 übersteigen, zu veröffentlichen.

Veröffent- lichungen	Der RH veröffentlichte in seinem Bericht über die „Sonderaufgaben nach dem Parteiengesetz 2012“ für den Zeitraum 2013 bis 2018 Spenden an Tiroler Parteien iHv € 489.454 (mit Meldungsdatum 5.12.2012 für die „SPÖ Innsbruck-Stadt“ € 289.454 und mit Meldungsdatum 26.1.2013 für „vorwärts tirol“ € 200.000).
	Bestimmungen im Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012
Spenden über € 1.000	Spenden an politische Parteien und an sonstige wahlwerbende Parteien deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr den Betrag von € 1.000 übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht nach dem PartG ¹⁶ auszuweisen.
Spenden über € 15.000	Gemäß § 4 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 sind Spenden an politische Parteien und an sonstige wahlwerbende Parteien die im Einzelfall die Höhe von € 15.000 übersteigen, dem RH unverzüglich zu melden.
Keine Meldungen an den RH	Der LRH stellt fest, dass der RH keine weiteren Spendenmeldungen von Tiroler Parteien erhielt.

5. Klubförderung

5.1. Förderbestimmungen

Das Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 beinhaltet u.a. Bestimmungen über Empfänger, Zweck, Höhe, Aufteilung, Periode, Valorisierung und Kontrolle der Förderung

- von Klubs sowie
- nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten.

Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass Klubs und nicht in einem Klub vertretene Abgeordnete im Gegensatz zu den Parteien Spenden nicht ausweisen müssen.
---------	--

5.2. Vollziehung der Klubförderung

Klubs im Tiroler Landtag am Beginn der XVI. Legislaturperiode	<p>Für die XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages bildeten die Abgeordneten nachfolgende Klubs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Landtagsklub der FPÖ Tirol“ (FPÖ-Landtagsklub) mit vier Abgeordneten, • „Landtagsklub FRITZ-Bürgerforum Tirol“ (FRITZ-Landtagsklub) mit zwei Abgeordneten,
--	--

¹⁶ Gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. hat jede politische Partei über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

- „Grüner Landtagsklub Tirol“ (GRÜNER-Landtagsklub) mit fünf Abgeordneten,
- „Landtagsklub der Tiroler Volkspartei“ (ÖVP-Landtagsklub) mit 16 Abgeordneten,
- „Landtagsklub der SPÖ Tirol“ (kurz: SPÖ-Landtagsklub) mit fünf Abgeordneten und den
- „Landtagsklub der Vorwärts Tirol Partei“ (VORWÄRTS-Landtagsklub) mit vier Abgeordneten.

Veränderungen bei den Klubs während der XVI. Legislaturperiode Anfang Juli 2014 schloss die Partei VORWÄRTS die Abgeordnete Andrea Krum-schnabel aus dem Landtagsklub (und der Partei) aus. Im Jahr 2015 spaltete sich der VORWÄRTS-Landtagsklub mit den verbliebenen drei Abgeordneten von der Partei ab. Die drei ehemaligen VORWÄRTS-Abgeordneten verblieben als „impuls - tirol“ in Klubstärke („impuls - tirol - Landtagsklub“, kurz: IMPULS-Landtagsklub) im Tiroler Landtag.

Anspruchsberechtigte Klubs und Abgeordnete Somit hatten in der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages insgesamt sieben Klubs und eine nicht in einem Klub vertretene Abgeordnete Anspruch auf die gesetzlich festgelegte jährliche Klubförderung iHv insgesamt 1,8 Mio. €.

Valorisierung des Jahresbetrages Für die XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages errechnete sich die Valorisierung dieses Jahresklubförderungsbetrages auf Basis des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten VPI wie folgt:

Jahr	Jahresklubförderungsbetrag	Erhöhung
2013	€ 1.800.000,00	
2014	€ 1.844.742,15	2,49 %
2015	€ 1.881.646,41	2,00 %
2016	€ 1.911.850,04	1,61%
2017	€ 1.929.139,70	0,90 %
2018	€ 1.947.298,02	0,94 %

Tab. 8: Erhöhungen des Jahresklubförderungsbetrages auf Basis des verlautbarten VPI (Quelle: Sg. Landesstatistik u. TIRIS, Amt der Tiroler Landesregierung, Berechnung LRH)

Aufteilung Der Klubförderungsjahresbetrag umfasst Sockelbeträge für Klubs und einen Arbeitsbeitrag für nicht in einem Klub vertretene Abgeordnete.

Sockelbeträge Die gesetzlich festgelegte Höhe der Sockelbeträge ist abhängig von der Anzahl der dem jeweiligen Klub angehörenden Abgeordneten. Im Zeitraum 2013 bis 2017 war nachfolgende Entwicklung bei der Anzahl der Abgeordneten pro im Tiroler Landtag vertretenen Klubs und der daraus resultierenden Sockelbeträge festzustellen:

Landtags-klub	2013		2014		2015		2016		2017	
	Abg.	SB	Abg.	SB	Abg.	SB	Abg.	SB	Abg.	SB
FPÖ-Landtagsklub	4	€ 100.000	4	€ 100.000	4	€ 100.000	4	€ 100.000	4	€ 100.000
FRITZ-Landtagsklub	2	€ 75.000	2	€ 75.000	2	€ 75.000	2	€ 75.000	2	€ 75.000
GRÜNER-Landtagsklub	5	€ 125.000	5	€ 125.000	5	€ 125.000	5	€ 125.000	5	€ 125.000
IMPULS - Landtagsklub	-	-	-	-	-	-	3	€ 100.000	3	€ 100.000
ÖVP-Landtagsklub	16	€ 175.000	16	€ 175.000	16	€ 175.000	16	€ 175.000	16	€ 175.000
SPÖ-Landtagsklub	5	€ 125.000	5	€ 125.000	5	€ 125.000	5	€ 125.000	5	€ 125.000
VORWÄRTS-Landtagsklub	4	€ 100.000	4	€ 100.000	3	€ 100.000	-	-	-	-
Summe	36	€ 700.000	36	€ 700.000	35	€ 700.000	35	€ 700.000	35	€ 700.000

Abg. = Abgeordnete, SB = Sockelbeträge

Tab. 9: Entwicklung der Abgeordnetenanzahl von im Tiroler Landtag vertretenen Klubs und der daraus resultierenden Sockelbeträge (Quelle: Sg. Landesstatistik u. TIRIS, Amt der Tiroler Landesregierung)

Arbeitsbeitrag Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 war die nicht in einem Klub vertretene Abgeordnete ab dem Jahr 2015 für einen Arbeitsbeitrag iHv jährlich € 10.000 anspruchsberechtigt.

Die Abteilung Finanzen überwies dieser antragsberechtigten Abgeordneten für das Jahr 2015 (Basis: Bescheid vom 12.12.2015) und für das Jahr 2017 (Basis: Bescheid vom 15.12.2016) die Arbeitsjahresbeiträge iHv jeweils € 10.000. Die Antragstellung zur Auszahlung des Arbeitsbeitrages für 2016 erfolgte nicht fristgerecht (s. 6.2. „Antragstellung“).

Stellungnahme der Landesregierung *Die Formulierung im letzten Satz auf Seite 17 „Die Antragstellung zur Auszahlung des Arbeitsbeitrages für 2016 erfolgte nicht fristgerecht (siehe 6.2. „Antragstellung“)" legt nahe, dass ein solcher Antrag zwar grundsätzlich, aber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt wurde, womit eine Fristversäumnis vorgelegen hätte, über die formal zu entscheiden gewesen wäre. Tatsächlich wurde jedoch für das Jahr 2016 überhaupt kein Antrag zur Auszahlung des Arbeitsbeitrages gestellt. Es wird sohin eine Präzisierung angeregt.*

Berechnung des Steigerungsbetrages Der Steigerungsbetrag errechnet sich aus den jährlich valorisierten Jahresklubförderungsbeträgen abzüglich der für die Klubs bereitgestellten Sockelbeträge und abzüglich des für die nicht in einem Klub vertretene Abgeordnete bereitgestellten Arbeitsbeitrages:

Berechnung der Steigerungsbeträge	2013*	2014	2015	2016	2017
Jahresklubförderungsbetrag	1.200.000	1.844.742	1.881.600	1.911.855	1.929.142
Abzüglich der Sockelbeträge	466.666	700.000	700.000	700.000	700.000
Abzüglich des Arbeitsbeitrages	-	-	10.000	-	10.000
Steigerungsbeträge	733.334	1.144.742	1.171.600	1.211.855	1.219.142

*Mai bis Dezember

Tab. 10: Berechnung der Steigerungsbeträge (Beträge in €, Quelle: Berechnung LRH)

Verteilung Die jährlichen Steigerungsbeträge verteilen sich in der XVI. Legislaturperiode wie folgt auf die jeweiligen Klubs:

Verteilung der Steigerungsbeträge	2013*	2014	2015	2016	2017
FPÖ-Landtagsklub	81.482	127.194	133.897	138.498	139.331
FRITZ-Landtagsklub	40.741	63.597	66.949	69.249	69.665
GRÜNER-Landtagsklub	101.852	158.992	167.371	173.122	174.163
IMPULS-Landtagsklub	-	-	-	103.873	104.498
ÖVP-Landtagsklub	325.926	508.774	535.589	553.991	557.322
SPÖ-Landtagsklub	101.852	158.992	167.371	173.122	174.163
VORWÄRTS-Landtagsklub	81.482	127.194	100.423	-	-
Summe Steigerungsbeträge	733.334	1.144.742	1.171.600	1.211.855	1.219.142

*Mai bis Dezember

Tab. 11: Verteilung der Steigerungsbeträge (Beträge in €, Quelle: Berechnung LRH)

Angewiesene Klubförderungsmittel Die von der Abteilung Finanzen in den Jahren 2013 bis 2017 angewiesenen Förderungsmittel errechneten sich aus der Addition der jeweils auf die Klubs verteilten Sockel-, Steigerungs- und Arbeitsbeträge:

Landtagsklub	2013*	2014	2015	2016	2017
FPÖ-Landtagsklub	148.148	227.194	233.897	238.498	239.331
FRITZ-Landtagsklub	90.741	138.597	141.949	144.249	144.665
GRÜNER-Landtagsklub	185.185	283.992	292.371	298.122	299.163
IMPULS-Landtagsklub	-	-	-	203.873	204.498
ÖVP-Landtagsklub	442.593	683.774	710.589	728.991	732.322

Landtagsklub	2013*	2014	2015	2016	2017
SPÖ-Landtagsklub	185.185	283.992	292.371	298.122	299.163
VORWÄRTS-Landtagsklub	148.148	227.194	200.423	-	-
Nicht in einem Klub vertr. Abg.	-	-	10.000	-	10.000
Jahresklubförderungsbetrag	1.200.000	1.844.742	1.881.600	1.911.855	1.929.142

*Mai bis Dezember

Tab. 12: Angewiesene Klubfördermittel (Beträge in €, Quelle: Berechnung Land Tirol)

Bewertung Der LRH stellt fest, dass die Aufteilung der von der Abteilung Finanzen angewiesenen Klubfördermittel dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 entsprach. Weiters bestätigt der LRH die Richtigkeit der Berechnungsgrundlagen und der Berechnung von Sockel- und Steigerungsbeträgen.

Die Abteilung Finanzen und das Sachgebiet Budgetwesen dokumentierten die Berechnung der Beiträge pro Klub exakt und umfassend. Diese Berechnungen bildete eine nachvollziehbare Grundlage für die bescheidmäßige Zuerkennung der an die Klubs angewiesenen Landesbeiträge.

Hinweis Der LRH weist daraufhin, dass im Gegensatz zu den Förderungen an die Klubs der Arbeitsbeitrag für die nicht in einem Klub vertretene Abgeordnete auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen keiner Valorisierung unterlag.

5.3. Kontrolle

Pflichten der Klubförderungsempfänger

Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 haben die Klubs

- eine Aufzeichnungspflicht,
- eine Prüfungspflicht durch beeidete Wirtschaftsprüfer und
- eine Verlautbarungspflicht im „Boten für Tirol“.

Die nicht in einem Klub vertretenen anspruchsberechtigten Abgeordneten haben eine Nachweispflicht über die widmungsgemäße Verwendung der für das jeweils abgelaufene Jahr gewährten Fördermittel.

Prüfungen durch beeidete Wirtschaftsprüfer

Der LRH stellt fest, dass beeidete Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung sämtlicher in den Jahren 2013 bis 2017 ausgezahlten Klubfördermittel prüften. Auf Grund der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse waren nach den Beurteilungen der Wirtschaftsprüfer „die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet worden“.

Auswahl der Wirtschaftsprüfer Die in der XVI. Legislaturperiode im Tiroler Landtag vertretenen Klubs wählten nachfolgende beeidete Wirtschaftsprüfer für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der widmungsgemäßen Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel aus:

Klub	Wirtschaftsprüfer
FPÖ-Landtagsklub	KPMG Alpen-Treuhand GmbH
FRITZ-Landtagsklub	ATTIVA Wirtschaftsprüfer + Steuerberater GmbH, Barenth & Partner
GRÜNER-Landtagsklub	Mag. Werner Tschapeller GmbH
IMPULS-Landtagsklub	Barenth & Partner
ÖVP-Landtagsklub	KPMG Austria GmbH
SPÖ-Landtagsklub	Mag. Edmund Hueber Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
VORWÄRTS-Landtagsklub	Barenth & Partner

Tab. 13: Beeidete Wirtschaftsprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit und widnungsgemäße Verwendung der Klubfördermittel prüften (Quelle: Bote für Tirol)

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass die zu kontrollierenden Klubs die Wirtschaftsprüfer selbst auswählten.

Auswahl der Wirtschaftsprüfer durch den RH Im Gegensatz dazu wählt der Rechnungshof (RH) gemäß den Bestimmungen des PartG die Wirtschaftsprüfer aus, die die Rechenschaftsberichte der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien überprüfen. Die Bestellung der Wirtschaftsprüfer erfolgt durch den RH auf Basis des PartG sowie unter Berücksichtigung des WTBG¹⁷, des UGB¹⁸ und des A-QSG¹⁹.

Gesetzliche Auswahlbestimmungen gem. PartG Gemäß den Auswahlbestimmungen des § 9 PartG dürfen die Wirtschaftsprüfer nicht Prüfer sein, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Wirtschaftsprüfer sind als Prüfer ausgeschlossen, wenn sie u.a. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.

Gesetzliche Qualitätsbestimmungen Das WTBG, UGB und A-QSG enthalten Bestimmungen u.a. über Ausschlussgründe von Wirtschaftsprüfern, über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem sowie über die Berücksichtigungspflichten im Zusammenhang mit dem „Österreichischen Corporate Governance Kodex“²⁰.

¹⁷ Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999 idF BGBl. I Nr. 121/2013.

¹⁸ Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGL. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 50/2013.

¹⁹ Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG), BGBl. I Nr. 84/2005, idF BGBl. I Nr. 129/2013.

²⁰ Corporate Governance (deutsch: Grundsätze der Unternehmensführung) bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Das Corporate-Governance-System besteht aus der Gesamtheit relevanter Gesetze, Richtlinien, Kodizes, Absichtserklärungen, Leitbild sowie Überwachungsvorschriften.

Nachweispflicht Die Parteien haben dem RH die Unbefangenheit der vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nachzuweisen.

Meldungen von Tiroler Parteien an den RH Gemäß dem Bericht des RH über die „Sonderaufgaben nach dem Parteiengesetz 2012“ übermittelten zwei im Tiroler Landtag vertretene Parteien dem RH im Jahr 2014 Fünfervorschläge zur Bestellung der Wirtschaftsprüfer. Der RH bestellte die jeweiligen Wirtschaftsprüfer am 23.9.2014 und am 13.10.2014.

Verlautbarung der Prüfungsergebnisse

Die Verlautbarungen der von diesen Wirtschaftsprüfern erstellten Überprüfungsberichte erfolgten im „Boten für Tirol“ in den nachfolgenden Jahren:

Klub	Verlautbarungen der Überprüfungsberichte				
	2013	2014	2015	2016	2017
FPÖ-Landtagsklub	26.11.2014	01.07.2015	29.06.2016	31.05.2017	30.05.2018
FRITZ-Landtagsklub	18.06.2014	17.06.2015	08.06.2016	28.06.2017	27.06.2018
GRÜNER-Landtagsklub	02.07.2014	01.07.2015	06.07.2016	05.07.2017	13.06.2018
IMPULS Landtagsklub	-	18.03.2015	16.03.2016	22.02.2017	24.05.2018
ÖVP-Landtagsklub	19.02.2014	18.03.2015	02.03.2016	22.02.2017	17.01.2018
SPÖ-Landtagsklub	25.06.2014	17.06.2015	08.06.2016	21.06.2017	13.06.2018
VORWÄRTS-Landtagsklub	12.06.2014	-	-	-	-

Tab. 14: Verlautbarungen der Überprüfungsberichte (Quelle: Bote für Tirol)

Fristversäumnisse Der § 8 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sieht im 2. Absatz die Veröffentlichung im Boten für Tirol bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Der LRH stellt in sechs Fällen Fristversäumnisse fest.

Bewertung Die Klubs im Tirol Landtag veröffentlichten sämtliche Überprüfungsberichte über die Ordnungsmäßigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel, die der Tirol Landtag für die XVI. Legislaturperiode zur Verfügung gestellt hatte, im „Boten für Tirol“.

Da für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Klubförderung Wirtschaftsprüfer verantwortlich sind, beschränkte sich die Aufgabe der Abteilung Finanzen und des Sachgebietes Budgetwesen in diesem Zusammenhang auf die Kontrolle, ob jeder im Tiroler Landtag vertretene Klub der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Überprüfungsberichtes nachkam. Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Finanzen und das Sachgebiet Budgetwesen ihre Kontrollpflicht wahrnahmen.

Nachweise der nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten

Die Abgeordnete ohne Klubstatus übermittelte der Abteilung Finanzen am 2.3.2017 eine „Bankkonto-Umsatzübersicht“ als Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der in den Jahren 2015 und 2017 angewiesenen Arbeitsbeiträge iHv jeweils € 10.000.

Diese „Bankkonto-Umsatzübersicht“ beinhaltet für die Jahre 2015 und 2017 insgesamt 52 Einzelbuchungen (inklusive Belegnummer, Buchungsdatum, Buchungstext, Gutschriften, Lastschriften). Zusätzlich bestätigte ein beedeter Wirtschaftsprüfer die ordnungsgemäße Erfassung und widmungsgemäße Verwendung der aus Landesmitteln angewiesenen Arbeitsbeiträge.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass diese Abgeordnete die widmungsgemäße Verwendung der in den Jahren 2015 und 2017 angewiesenen Arbeitsbeiträge mit dem Gesamtbetrag von € 20.000 nachwies.

5.4. Aufwendungen für Klubsekretariate

Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben dürfen Landtagsklubs grundsätzlich die ihnen gewährten Landesförderungen u.a. für die „geordnete Geschäftsführung (Personal- und Sachaufwand von Klubsekretariaten)“ verwenden. Dafür stellte das Land Tirol den Klubs Personal und Sachleistungen (Räume, EDV-Infrastruktur, usw.) zur Verfügung. Die diesbezüglichen Aufwendungen waren in den jeweiligen Finanzpositionen des „Amtsbetriebes“ enthalten und im Landeshaushalt nicht gesondert ausgewiesen.

Personalaufwand der Klubs für Landesbedienstete

Anzahl In der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages war die nachfolgende Anzahl von Landesbediensteten (VBÄ²¹) in den Klubs tätig:

²¹ Das Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) drückt die Anzahl der MitarbeiterInnen unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes aus, die in einer Organisation tätig sind.

Landesbedienstete in Klubs	2013	2014	2015	2016	2017	2018
FPÖ-Landtagsklub	-	-	-	-	-	-
FRITZ-Landtagsklub	1,00	1,00	1,00	0,50	0,68	0,68
GRÜNER-Landtagsklub	-	-	-	-	-	-
IMPULS-Landtagsklub	-	-	1,00	1,00	-	-
ÖVP-Landtagsklub	5,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
SPÖ-Landtagsklub	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
VORWÄRTS-Landtagsklub	1,00	1,00	-	-	-	-
Summe	8,00	7,00	7,00	6,50	6,68	6,68

Tab. 15: Anzahl der Landesbediensteten in den Klubs (Quelle: Abt. Organisation u. Personal, Amt der Tiroler Landesregierung)

Refundierungen Die jeweiligen Klubs refundierten dem Land Tirol nachfolgende Personalaufwendungen (Bruttobezüge inklusive Lohnnebenkosten) für die jeweils dienst-zugeweilten Landesbediensteten:

Landesbedienstete in Klubs	2013	2014	2015	2016	2017	2018*
FPÖ-Landtagsklub	-	-	-	-	-	-
FRITZ-Landtagsklub	39.760,04	33.182,38	9.826,41	20.277,32	32.344,57	7.979,86
GRÜNER-Landtagsklub	-	-	-	-	-	-
IMPULS-Landtagsklub	-	-	42.447,49	21.282,25	-	-
ÖVP-Landtagsklub	262.965,32	237.841,14	260.979,49	255.869,62	277.390,71	71.510,83
SPÖ-Landtagsklub	64.818,06	71.678,14	74.706,26	73.637,59	103.026,95	34.916,67
VORWÄRTS-Landtagsklub	24.061,00	41.595,54	-	-	-	-
Summe	391.604,42	384.297,20	387.959,65	371.066,78	412.762,23	114.407,36

* bis Februar 2018

Tab. 16: Personalaufwandsrefundierungen der Klubs für Landesbedienstete (Beträge in €, Quelle: Abt. Organisation u. Personal, Amt der Tiroler Landesregierung)

Personalaufwandsanteil Damit betrug der Anteil der refundierten Personalaufwendungen an den ausgezahlten Gesamtklubfördermitteln beim ÖVP-Landtagsklub rd. 10 %, beim SPÖ-Landtagsklub rd. 8 %, beim FRITZ-Landtagsklub rd. 7 % sowie bei den VORWÄRTS- und IMPULS-Landtagsklubs jeweils rd. 2 %.

Sachaufwand

Das Land Tirol stellte den Klubs und der nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben für den laufenden Betrieb auch

- Räumlichkeiten (inklusive Übersiedelungsleistungen, Einrichtungsgegenstände, laufende Büroreinigung, Hausmeisterdienste, Betriebs- und Heizkosten, usw.),
- EDV-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie
- Beschaffungs- und Dienstleistungen (Büromaterial, Anfertigung von Druckwerken, Abwicklung der Post, Porti, usw.)

zur Verfügung.

Räumlichkeiten

Die den Klubs und der Abgeordneten ohne Klubzugehörigkeit bereitgestellten Räume befinden sich im Amtsgebäude „Landhaus 1“. Die Anzahl und Flächen der in der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages bereitgestellten Räume verteilten sich wie folgt auf die Klubs:

Klub	Anzahl	Flächen in m ²
FPÖ-Landtagsklub	4	55,37
FRITZ-Landtagsklub	3	47,76
GRÜNER-Landtagsklub	4	87,05
ÖVP-Landtagsklub	4	153,00
SPÖ-Landtagsklub	3	78,41
VORWÄRTS/IMPULS-Landtagsklub	4	57,80
Nicht in einem Klub vertretene Abg.	1	26,18
Summe	23	505,57

Tab. 17: Anzahl und Flächen der Räumlichkeiten, die das Land Tirol den Klubs zur Verfügung stellte (Quelle: Sg. Liegenschaftsverwaltung, Amt der Tiroler Landesregierung)

Entwicklung Im Vergleich zur XV. Legislaturperiode hat sich die Anzahl von 18 auf 21 Räume und die Fläche von 412,00 m² auf 505,57 m² (und damit um 93,91 m²) erhöht.

Keine Vorschreibung Die Finanzierung der vom Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung beschafften Büroausstattung erfolgte aus Mitteln der Klubs. Im Gegensatz dazu schrieb das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung²², Amt der Tiroler Landesregierung, den

²² Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung u.a. für die Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude, über die das Land Tirol verfügt, sowie für die Raumausstattung im Landhauskomplex zuständig.

Klubs und der nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten keine Refundierungen

- der Raumkosten (Mieten, Betriebs- und Heizkosten) und
- der Kosten für die Leistungserbringung im Zusammenhang mit Übersiedelungen, laufender Büoreinigung oder Hausmeisterdiensten

vor.

Diese den Klubs in der XVI. Legislaturperiode verrechenbaren Raummieten stellten nach einer Berechnung des LRH einen Gegenwert von jährlich rd. € 73.000²³ dar.

EDV-Infrastruktur

Das Land Tirol stellte den Klubs sowie der nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten insgesamt 29 Festnetztelefone und PCs im Landesstandard (übliche Hardwareausstattung, Betreuungsleistung durch Gruppenansprechpartner, Standard-Software und Netz-Services) zur Verfügung.

Keine
Vorschreibung

Das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung²⁴, Amt der Tiroler Landesregierung, schrieb für diese Bereitstellung der EDV-Infrastruktur keine Refundierungen vor.

Diese den Klubs und der nicht in einem Klub vertretenen Landtagsabgeordneten verrechenbare Kosten für die EDV-Infrastruktur stellten einen Gegenwert von jährlich rd. € 55.000²⁵ dar.

Beschaffungs- und Dienstleistungen

Das Sachgebiet Landeskanzleidirektion²⁶ erbrachte für die Klubs die Lieferung von Büromaterial, die Anfertigung von Druckwerken²⁷ und die Abwicklung von Post. Das Sachgebiet Landeskanzleidirektion verrechnete den Klubs in der XVI. Legislaturperiode die Sachkosten im Ausmaß von insgesamt rd. € 11.000:

²³ Der „Immobilienpreisspiegel 2017 der Wirtschaftskammer Österreich-Immobilientreuhänder“ gab für „gute Lagen“ in Innsbruck Stadt einen Richtwert von € 11,9 an. Bei der zentralen Lage des Amtsgebäudes „Landhaus 1“ geht der LRH somit von einem Wert iHv € 12,0 pro m² und Monat für Büroflächen im „Landhaus 1“ aus.

²⁴ Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung u.a. für die IT-Koordination zuständig.

²⁵ Gemäß den Berechnungen des Sachgebietes Verwaltungsentwicklung verursacht ein PC-Arbeitsplatz Kosten iHv rd. € 1.900 pro Jahr.

²⁶ Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist das Sachgebiet Landeskanzleidirektion u.a. für den Posteinlauf, die Postabfertigung, die Beschaffung der Kanzleierfordernisse sowie für zentrale Vervielfältigungen zuständig.

²⁷ Bei den vom Sachgebiet Landeskanzleidirektion für die Klubs angefertigten „Druckwerken“ handelt es sich ausschließlich um Visitenkarten und Kopien mit nicht parteipolitischem Inhalt. Das Sachgebiet Landeskanzleidirektion fertigte grundsätzlich keine Druckwerke mit parteipolitischem Inhalt an.

Refundierung von sonstigen Beschaffungsleistungen	Büromaterial und Druckwerke	Portoentgelte
FPÖ-Landtagsklub	578,06	-
FRITZ-Landtagsklub	-	282,46
GRÜNER-Landtagsklub	4,00	172,87
IMPULS-Landtagsklub	962,00	1.553,74
ÖVP-Landtagsklub	6.371,93	463,37
SPÖ-Landtagsklub	396,21	68,03
VORWÄRTS-Landtagsklub	-	-
Summe	8.312,20	2.540,47

Tab. 18: Refundierungen von sonstigen Beschaffungsleistungen (Beträge in €, Quelle: Sg. Landeskanzleidirektion, Amt der Tiroler Landesregierung)

Übersicht

Zusammengefasst stellten sich die Refundierungen der Aufwendungen für die Klubsekretariate in der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages wie folgt dar:

Aufwendungen der Klubsekretariate	Refundierung	keine Refundierung	Selbsttragung
Personalaufwand	✓		
Raumkosten (Mieten, Betriebskosten)		✓	
Einrichtungsgegenstände			✓
Büroreinigung		✓	
Hausmeisterdienste		✓	
EDV-Infrastruktur (PCs, Telefone, Drucker)		✓	
Büromaterial	✓		
Druckwerke	✓		
Postversand	✓		

Tab. 19: Übersicht über die Refundierungen, Nichtrefundierungen und Selbsttragungen von Aufwendungen für die Klubsekretariate

Vorgangsweisen Somit bestanden für Leistungen des Landes Tirol für die Klubs unterschiedliche Vorgangsweisen. Diese waren

- die Selbsttragung (Büroeinrichtungen),
- die Vorschreibung zur Refundierung von Personalkosten und Kosten für Beschaffungs- und Dienstleistungen (Büromaterial, Druckwerke und Postversand) sowie
- die Nichtvorschreibung von Kosten für Räume und EDV-Infrastruktur.

Kritik - keine
Vorschreibung

Der LRH kritisiert, dass den Landtagsklubs keine Refundierungen für Sachleistungen des Landes Tirol im Zusammenhang mit Räumen und EDV-Infrastruktur iHv jährlich rd. € 125.000 vorgeschrieben wurden. Nach Ansicht des LRH wären diese Sachaufwendungen gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 aus den Klubfördermitteln zu tragen.

Empfehlung
gem. Art. 69
Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, dass die zuständigen Sachgebiete Landesliegenschaftsverwaltung und Verwaltungsentwicklung des Amtes der Tiroler Landesregierung den Klubs und den nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten alle Sachleistungen, die zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben bereitgestellt werden, künftig zur Refundierung vorschreiben.

Stellungnahme
der Landes-
regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass „die zuständigen Sachgebiete Liegenschaftsverwaltung und Verwaltungsentwicklung des Amtes der Tiroler Landesregierung den Klubs und den nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten alle Sachleistungen, die zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben bereitgestellt werden, künftig zur Refundierung“ vorschreiben sollen, darf festgehalten werden, dass die Umsetzung dieser Empfehlung (landesverfassungs-)gesetzlich nicht gedeckt sein dürfte. Dies aus folgenden Überlegungen: Die Landtagsklubs, bestehend aus den Abgeordneten (derselben oder nicht derselben Wählergruppe), sind im Art. 23 der Tiroler Landesordnung 1989 unter der Überschrift „II. Teil, Gesetzgebung des Landes Tirol, 1. Abschnitt Landtag“ sowie in den §§ 10 ff des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geregelt, sodass diese zweifelsfrei dem Tiroler Landtag bzw. der Staatsfunktion „Gesetzgebung“ zuzurechnen sind.

*Nach Art. 26 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989 hat die Landesregierung die für die Besorgung der Geschäfte des Landtages (also auch zur Erfüllung der Aufgaben der Klubs) **erforderlichen Sach- und Geldmittel** zur Verfügung zu stellen. Zu den Sachmitteln zählen etwa die erforderlichen Räume, IT-Ausstattungen, Bücher und Telefone, die den Klubs zur Verfügung zu stellenden Geldmittel richten sich nach dem III. Abschnitt des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012. Was die Erforderlichkeit von Sachmitteln anlangt, so ist wohl vom üblichen Landesstandard auszugehen, sodass darüber hinausgehende Aufwendungen von den Klubs selbst zu tragen sind.*

*Zur Frage, ob den Landtagsklubs Räume und IT-Infrastruktur entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, findet sich auf Seite 3 der Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 die klare Aussage, dass „im Wesentlichen die **bisherige Praxis der Klubförderung**“ beibehalten und nur insofern fortentwickelt werden sollte, als ein Arbeitsbeitrag für jene Abgeordneten eingeführt wurde, die keinem anspruchsberechtigten Klub angehören. Die unentgeltliche Bereitstellung von Räumen und IT-Infrastruktur an die Landtagsklubs hat aber immer schon zur gelebten Praxis gehört.*

Die Tiroler Landesregierung teilt sohin die Ansicht des Landesrechnungshofes, wonach die „Sachaufwendungen gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 aus den Klubfördermitteln zu tragen“ wären, im Ergebnis nicht.

Replik

Der LRH nimmt den auf identen landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden unterschiedlichen Vollzug der Kostenersätze durch die Tiroler Landesregierung zur Kenntnis.

Während die Klubs die Personalaufwendungen für die in den Klubs tätigen Landesbediensteten und Kanzleidienstleistungen gemäß der Vorschriften der Landesregierung refundierten, erfolgten keine Vorschriften der Landesregierung für Sachmittel wie Raummieten und IT-Infrastruktur. Nach Ansicht des LRH sollte die Tiroler Landesregierung auf Basis der landesgesetzlichen Bestimmungen einen einheitlichen Vollzug der Aufwandsersätze für Sach- und Personalleistungen gewährleisten.

6. Verfahren

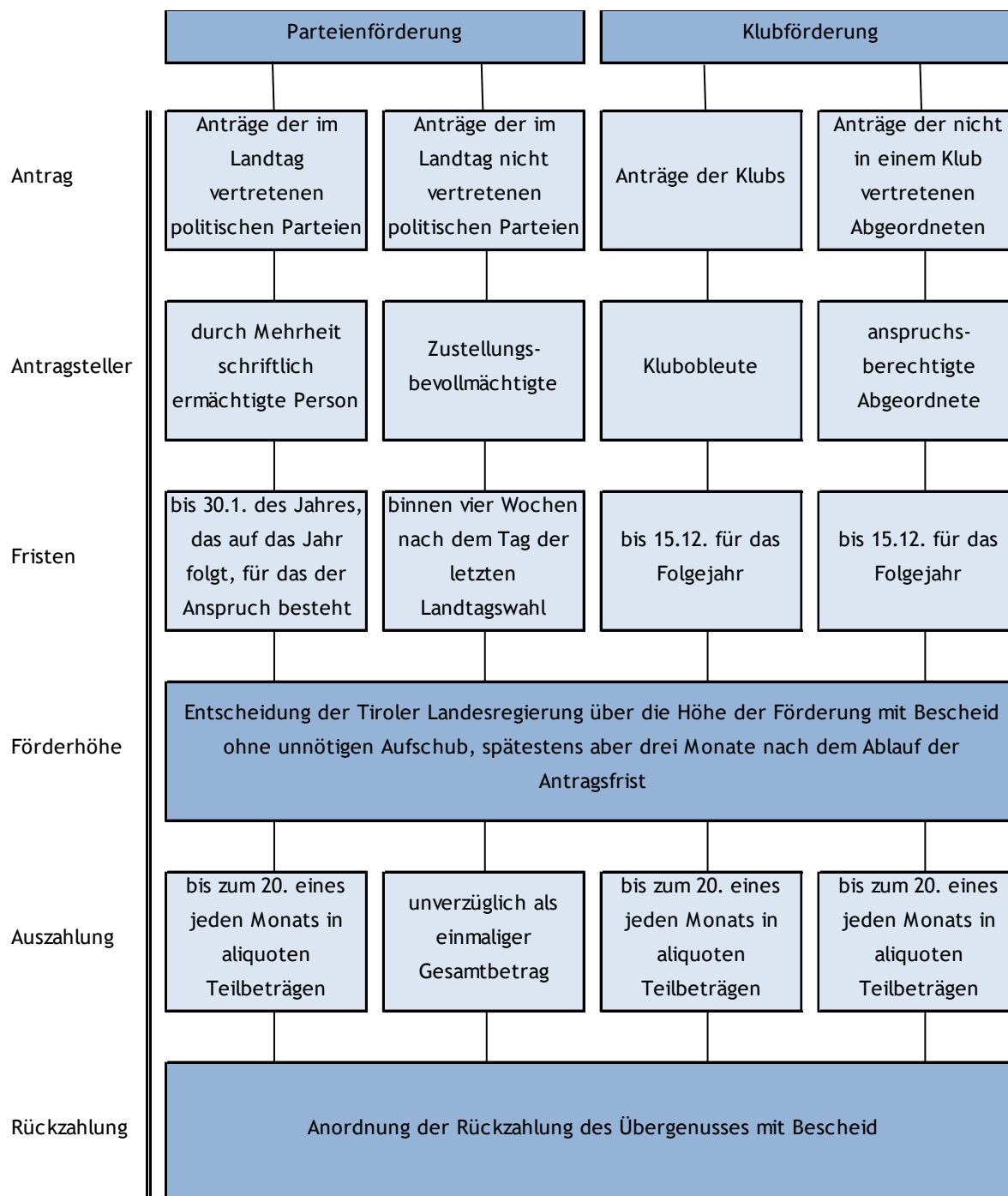
6.1. Verfahrensbestimmungen

Die Bestimmungen des § 9 Tiroler Parteifinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 beinhalten das Förderverfahren im Zusammenhang mit

- der Antragstellung durch ermächtigte Antragsteller,
- den Antragsfristen,
- der Entscheidung über die Höhe der Förderung durch Bescheid,
- der Auszahlung und mit
- der etwaigen Rückzahlung.

Übersicht

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Parteien- und Klubförderung stellt sich grafisch wie folgt dar:



Diagr. 2: Verfahren von der Antragstellung bis zur Förderungsauszahlung (Quelle: LRH auf Basis der Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012)

6.2. Antragstellung

Antragstellung von im Landtag vertretenen politischen Parteien

Gesetzliche Grundlage	Anträge auf Förderung von im Landtag vertretenen politischen Parteien sind gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 von einer durch die Mehrheit der betreffenden politischen Partei zuzuordnenden Landtagsabgeordneten schriftlich ermächtigten Person einzubringen. Diese Ermächtigung gilt, solange der Landesregierung nicht eine abweichende schriftliche Ermächtigung durch die Mehrheit der der betreffenden politischen Partei zuzuordnenden Landtagsabgeordneten vorgelegt wird.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass die jeweiligen schriftlichen Ermächtigungen durch die Mehrheit der Abgeordneten vorlagen.

Antragstellung von im Landtag nicht vertretenen politischen Parteien

Gesetzliche Grundlage	Anträge auf Förderung von im Landtag nicht vertretenen politischen Parteien sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von einem Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden politischen Partei oder von einer vom Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemachten Person einzubringen. Ist der Zustellungsbevollmächtigte verhindert und nicht durch einen Stellvertreter vertreten, so tritt die an der ersten Stelle des Landeswahlvorschlages bzw. im Fall, dass ein solcher nicht eingebracht wurde, die an der ersten Stelle des als erstes kundgemachten Kreiswahlvorschlages der betreffenden politischen Partei angeführte Person an dessen Stelle. Werden mehrere Zustellungsbevollmächtigte oder von einem Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemachte Personen tätig, so ist nur der zuerst bei der Landesregierung einlangende Antrag beachtlich.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass sämtliche Antragstellungen durch namhaft gemachte zustellungsbevollmächtigte Personen erfolgten.

Antragstellung von Klubs oder von anspruchsberechtigten Abgeordneten

Gesetzliche Grundlage	Anträge auf Klubförderung sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Klubobmann des Klubs oder von anspruchsberechtigten Abgeordneten einzubringen.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass sämtliche Antragstellungen durch Klubobleute oder durch die anspruchsberechtigte Abgeordnete erfolgten.

6.3. Fristen

Allgemeine Bestimmungen	Bei der Antragstellung sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Fristen einzuhalten. Die Einhaltung der nachfolgenden Fristen ist die Voraussetzung für die Gewährung der Parteien- und Klubförderung. Bei Fristversäumnis entsteht ein Anspruchsverlust.
Gesetzliche Grundlage bis 2017	<p>Bis zum Jahr 2017 waren Anträge auf Förderung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Landtag vertretenen politischen Parteien, • Klubs und • nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten <p>bis zum 15. Dezember für das Folgejahr bei der Tiroler Landesregierung einzubringen.</p> <p>Anträge auf Förderung von im Landtag nicht vertretenen politischen Parteien sind binnen vier Wochen nach dem Tag der letzten Landtagswahl bei der Landesregierung einzubringen.</p>
Gesetzliche Grundlage ab 2018	<p>Am 13.12.2017 beschloss der Tiroler Landtag, dass Anträge auf Förderung von im Landtag vertretenen politischen Parteien nunmehr bis zum 30. Jänner des Jahres, das auf das Jahr (für das der Anspruch besteht) folgt, bei der Tiroler Landesregierung einzubringen sind.</p> <p>Anträge auf Förderung von Klubs und nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten sind bis zum 15. Dezember für das Folgejahr bei der Landesregierung einzubringen. Im Jahr einer Landtagswahl sind solche Anträge für den danach liegenden Förderungszeitraum bei sonstigem Anspruchsverlust binnen vier Wochen nach dem Beginn der Gesetzgebungsperiode des neugewählten Landtages bei der Landesregierung einzubringen.</p> <p>Wird über die Förderung erst nach dem 15. Dezember des Jahres für das die Förderung gebührt, rechtskräftig entschieden, ist die zuerkannte Förderung in einem Einmalbetrag auszuzahlen.</p>
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass alle von der Abteilung Finanzen angewiesenen Förderungen auf Basis fristgerecht und vollständig eingebrachter Anträge erfolgten.

6.4. Förderhöhe

Gesetzliche Grundlage	<p>Über Anträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Klubs, • der nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten (anspruchsberechtigte Abgeordnete) sowie
-----------------------	---

- der im Landtag vertretenen politischen Parteien

hat die Landesregierung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach dem Ablauf der Antragsfristen, mit Bescheid zu entscheiden.

Bewertung	Der LRH stellt fest, dass in der XVI. Legislaturperiode alle den im Tiroler Landtag vertretenen Klubs, der anspruchsberechtigten Abgeordneten Krumschnabel sowie allen im Tiroler Landtag vertretenen politischen Parteien jeweils zuerkannte Förderungshöhe auf Bescheiden beruhen.
Zurückweisungen der Förderanträge von VORWÄRTS	Das Land Tirol wies jedoch zwei Anträge auf Parteienförderungen für die Jahre 2016 und 2017 zurück. Diese Zurückweisungen standen im Zusammenhang mit den Abspaltungen von Abgeordneten aus der Partei VORWÄRTS. Diese Abspaltungen führten in weiterer Folge zu Rechtsfragen betreffend der Gewährung von Fördermitteln an Parteien, die nicht mehr durch Abgeordnete im Landtag vertreten sind. Zur Klärung dieser Rechtsfragen wurden nachfolgende Stellungnahmen und Gutachten eingeholt.
Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst	Die Abteilung Verfassungsdienst erstellte bereits im Vorfeld eine Stellungnahme betreffend u.a. der Frage, ob „Parteifördermittel auch einer anderen politischen Gruppierung zugeordnet werden können, wenn die Abgeordneten des Landtagsklubs nicht mehr der eigenen Partei angehören“. Diese kam zu den Ergebnissen, dass die Partei VORWÄRTS, selbst bei einem Parteiaustritt aller der betreffenden Wählergruppe zuzuordnenden Landtagsabgeordneten, weiterhin als eine im Landtag vertretende politische Partei im Sinne des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 anzusehen ist und daher für die Parteienförderung anspruchsberechtigt bleibt. Weiters können die Parteienfördermittel einer Partei keiner anderen Partei zugeordnet werden.
Entschließung des Tiroler Landtages	Der Tiroler Landtag fasste in seiner Sitzung vom 8.10.2015 eine Entschließung betreffend „die Antragstellung und Auszahlung von laufenden Fördermitteln an Parteien, die nicht mehr durch Abgeordnete im Landtag vertreten sind“. Der Tiroler Landtag forderte dabei die Tiroler Landesregierung auf, „unter Einbeziehung der erforderlichen Experten eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob politischen Parteien, die zwar am Wahltag bzw. bei der Konstituierung zum Landtag gewählte Mandatare als Mitglieder hatten, die die Anspruchsgrundlage für eine Parteienförderung gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 bildeten, aber während einer laufenden Periode alle Mandatare auf Grund des Ausscheidens aus der politischen Partei verloren haben, weiterhin eine Parteienförderung nach der zitierten Bestimmung zukommt. Dazu sollte weiters geprüft werden, ob jemand bzw. wer gegebenenfalls dazu verpflichtet ist, diese Förderung zu beantragen“.

<p>Gutachten im Auftrag der Tiroler Landes- regierung</p>	<p>Die Tiroler Landesregierung beauftragte ein Gutachten wiederum betreffend „die Antragstellung und Auszahlung von laufenden Fördermitteln an Parteien, die nicht mehr durch Abgeordnete im Landtag vertreten sind“. Das Gutachten führte zusammengefasst aus, dass der Anspruch der Partei VORWÄRTS auf Parteienförderung gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 so lange bestand, als diese Partei mit ihr zurechenbaren Abgeordneten im Landtag vertreten war. Dies war „ab dem Zeitpunkt des auch öffentlich inszenierten Parteiaustritts am 6.2.2015 jedoch nicht mehr der Fall“.</p>
<p>Gutachten im Auftrag des Landtags- präsidenten</p>	<p>Zusätzlich beauftragte der Landtagspräsident ein Gutachten betreffend „des Reformbedarfs des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 aus Anlass der zwischen VORWÄRTS und IMPULS bestehenden Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Antragsberechtigung auf Parteienförderung“. Dieses Gutachten kam zum Ergebnis, dass ein „rechtspolitischer Gestaltungsspielraum für die Weiterentwicklung des Gesetzes besteht, der sich beim Auseinanderdriften von gewählten Mandataren und ihrer Stammpartei ergeben kann. Durch dieses Auseinanderdriften traten Vollzugsdefizite auf“.</p>
<p>Entzug der Antrags- berechtigung</p>	<p>Am 9.12.2015 teilte der IMPULS-Landtagsklub dem Landtagspräsidenten mit, dass DI Johann Lindenberger die bisher unbefristet ausgestellte Ermächtigung zur Beantragung der Parteienförderung entzogen worden sei und dass bis zur endgültigen Klärung der Förderungs- und Antragsberechtigung von den Landtagsabgeordneten des IMPULS-Landtagsklubs kein Ansuchen für die Parteienförderung für die Partei VORWÄRTS erfolge.</p>
<p>Entschließung keine Parteien- förderung für 2016 ausbezahlen</p>	<p>In weiterer Folge beschloss der Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 17.12.2015, die Tiroler Landesregierung aufzufordern, „unter Hinweis auf die Ausführungen in den Gutachten, der Partei VORWÄRTS für das Jahr 2016 keine Parteienförderung mehr auszuzahlen und von einer Rückforderung ab März 2015 Abstand zu nehmen“.</p>
<p>Zurückweisung Förderantrages für 2016</p>	<p>Mit Bescheid vom 18.1.2016 wies die Abteilung Finanzen den Antrag der Partei VORWÄRTS auf Zuerkennung der Parteienförderung für das Jahr 2016 gemäß § 13 Abs. 3 AVG²⁸ zurück. Die Abteilung Finanzen begründete diese Zurückweisung damit, dass „der Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht ziffernmäßig bestimmt war und • nicht den Nachweis enthielt, dass der Antragsteller hierzu durch die Mehrheit der der politischen Partei VORWÄRTS zuzuordnenden Landtagsabgeordneten schriftlich ermächtigt wurde“.

²⁸ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 161/2013.

Entschließung keine Parteienförderung für 2017 auszuzahlen	Der Tiroler Landtag beschloss am 30.6.2016 auch für das Jahr 2017 für die Partei VORWÄRTS keine Parteienförderung auszuzahlen. Darüber hinaus vertrat der Tiroler Landtag die Ansicht, dass „die von einer durch die Mehrheit der betreffenden politischen Partei zuzuordnenden Landtagsabgeordneten schriftlich ermächtigte Person, in den Fällen, in denen sie selbst nicht (mehr) Mitglied der politischen Partei ist, nicht verpflichtet ist, den Antrag auf Parteienförderung zu stellen“.
Zurückweisung Förderantrages für 2017	Die Abteilung Finanzen wies in weiterer Folge auch den Antrag der Partei VORWÄRTS auf Zuerkennung der Parteienförderung für das Jahr 2017 mit Bescheid vom 28.2.2017 zurück. Auch dieser Antrag war auf Grund der fehlenden ziffernmäßigen Bestimmtheit und der fehlenden Antragsermächtigung mangelhaft.
Gewährung des Jahresbeitrages 2017 für die Partei VORWÄRTS	Am 29.1.2018 stellte die Partei VORWÄRTS, vertreten durch Klubobmann DI Hans Lindenberger, den Antrag auf Parteienförderung für das Jahr 2017. In weiterer Folge gewährte die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 30.1.2018 der Partei VORWÄRTS den Jahresförderungsbetrag für das Jahr 2017 iHv rd. € 770.000. Diese Gewährung der Parteienförderung erfolgte auf Grundlage der im Jänner 2018 in Kraft getretenen Änderungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 (s. 6.3. Fristen „Gesetzliche Grundlagen ab 2016“).

6.5. Auszahlung

Gesetzliche Grundlagen	<p>Die den im Landtag vertretenen politischen Parteien, den Klubs und den anspruchsberechtigten Abgeordneten gewährten Förderungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 20. eines jeden Monats in aliquoten monatlichen Teilbeträgen auf ein vom Antragsberechtigten der Landesregierung bekannt zu gebendes Konto anzuweisen.</p> <p>Die den im Landtag nicht vertretenen politischen Parteien einmalig gewährten Förderungen sind unverzüglich nach der Entscheidung über den Antrag auf ein der Landesregierung von dessen Einbringern bekannt zu gebendes Konto anzuweisen.</p>
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass sämtliche Auszahlungen innerhalb der festgelegten Fristen erfolgten.

6.6. Rückzahlung

Gesetzliche Grundlage	Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 hat die Tiroler Landesregierung die Rückzahlung eines allfälligen Übergusses an Parteien- oder Klubförderung mit Bescheid anzuordnen.
-----------------------	---

Umsetzung Der LRH stellt fest, dass im Zeitraum 2013 bis 2018 keine bescheidmäßige Anordnung zur Rückzahlung von Übergenüssen von Parteien- oder Klubförderung erfolgte.

7. Zusammenfassende Feststellungen

Zuständigkeiten Die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung sind in der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung keinem Regierungsmitglied und in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung keiner Organisationseinheit zugewiesen.

Empfehlung Der LRH empfahl daher, die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung in der Geschäftsverteilung einem Mitglied der Tiroler Landesregierung und in der Geschäftseinteilung einer Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung zuzuweisen.

Fördervolumen Gegenstand dieser Initiativprüfung war die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zur Parteien- und Klubfinanzierung in Tirol. Der LRH prüfte sämtliche Berechnungen für die den politischen Parteien, den Klubs und der anspruchsberechtigten Abgeordneten in der XVI. Legislaturperiode des Tiroler Landtages angewiesenen Landesförderungen iHv insgesamt rd. 41,7 Mio. € (rd. 8,8 Mio. € Klubförderungen, rd. 32,9 Mio. € Parteienförderungen).

Parteienförderung pro Wahlberechtigten Der Bundesgesetzgeber hat die Parteienfinanzierung ab 1.1.2013 mit maximal € 22 pro Wahlberechtigten (Verfassungsbestimmung) beschränkt. Das Land Tirol legte einen wertgesicherten Betrag iHv € 12,67 pro Wahlberechtigten fest. Das Land Tirol unterschritt damit den bundesgesetzlich festgelegten zulässigen Maximalbetrag.

Gesetzeskonforme Berechnungen Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Finanzen und das Sachgebiet Budgetwesen die Parteien und Klubförderungen gesetzeskonform berechnete und auszahlte. Die Parteien brachten die Anträge auf Parteien- und Klubfinanzierung fristgerecht ein. Die Abteilung Finanzen und das Sachgebiet Budgetwesen dokumentierten die Berechnungen der Parteien- und Klubfinanzierung umfassend. Diese bilden eine fundierte Grundlage für die Bescheiderlassung.

Erfüllung der Kontrollpflichten Die Klubs haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Aufzeichnungs-, Nachweis-, Veröffentlichungs- und Kontrollpflichten. Da für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Klubförderung Wirtschaftsprüfer verantwortlich waren, beschränkte sich die Aufgabe der Abteilung Finanzen und des Sachgebietes Budgetwesen auf die Kontrolle, ob jeder im Tiroler Landtag vertretene Klub der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Überprüfungsberichtes nachkam. Der LRH stellte fest, dass die Fachabteilung ihre Kontrollpflicht wahrnahm.

Auswahl der Wirtschaftsprüfer	Der LRH wies in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die zu kontrollierenden Klubs die Wirtschaftsprüfer selbst auswählten. Im Gegensatz dazu wählt der Rechnungshof (RH) gemäß den Bestimmungen des PartG die Wirtschaftsprüfer aus, die die Rechenschaftsberichte der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu überprüfen haben.
Aufwendungen für Klubsekretariate	Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben dürfen Landtagsklubs grundsätzlich die ihnen gewährten Landesförderungen u.a. für die „geordnete Geschäftsführung (Personal- und Sachaufwand von Klubsekretariaten)“ verwenden. In weiterer Folge stellte das Land Tirol den Klubs Personal und Sachleistungen (Räume, EDV-Infrastruktur, usw.) zur Verfügung.
Vorgangsweisen	Bei der Bereitstellung des Personals und der Sachleistungen durch das Land Tirol an Klubs bestanden unterschiedliche Vorgangsweisen. Diese waren <ul style="list-style-type: none">• die Selbsttragung (Büroeinrichtungen),• die Vorschreibung zur Refundierung von Personalkosten und Kosten für Beschaffungs- und Dienstleistungen (Büromaterial, Druckwerke und Postversand) sowie• die Nichtvorschreibung von Kosten für Räume und EDV-Infrastruktur.
Kritik - keine Vorschreibungen	Der LRH kritisiert, dass den Landtagsklubs keine Refundierungen für Sachleistungen des Landes Tirol im Zusammenhang mit Räumen und EDV-Infrastruktur iHv jährlich rd. € 125.000 vorgeschrieben wurden. Nach Ansicht des LRH wären diese Sachaufwendungen gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 aus den Klubfördermitteln zu tragen.
Empfehlung	Der LRH empfahl, dass die zuständigen Sachgebiete Landesliegenschaftsverwaltung und Verwaltungsentwicklung des Amtes der Tiroler Landesregierung den Klubs und den nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten alle Sachleistungen, die zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben bereitgestellt werden, künftig zur Refundierung vorschreiben.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 9.11.2018

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Landesregierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Landesmittelbereitstellung auf Basis des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

VEntw-RL-149/3-2018

Innsbruck, 30.10.2018

Der Landesrechnungshof hat von April bis August 2018 die Landesmittelbereitstellung auf Basis des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 03. September 2018, *LR-0940/156*, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 30.10.2018 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 1. - Einleitung

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 1)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung in der Geschäftsverteilung einem Mitglied der Tiroler Landesregierung zuzuweisen, darf Folgendes ausgeführt werden:

Die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung sind in der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung (Anlage zur Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 42/2018) zwar nicht explizit, aber doch im Rahmen einer Generalklausel dem Herrn Landeshauptmann zur Besorgung zugewiesen. Entsprechend der Z 12 obliegen ihm „*alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z 1 bis 11, noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen*“.

Da diese Angelegenheiten keinem anderen Mitglied der Landesregierung (weder ausdrücklich noch implizit) zugewiesen sind, ist die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Parteienfinanzierung und Klubförderung mittels dieser Rechtsetzungstechnik eindeutig geregelt und zweifelsfrei zuordenbar.

Zu Punkt 5.2. - Vollziehung der Klubförderung

Arbeitsbeitrag (Seite 17)

Die Formulierung im letzten Satz auf Seite 17 „Die Antragstellung zur Auszahlung des Arbeitsbeitrages für 2016 erfolgte nicht fristgerecht (siehe 6.2. „Antragstellung“)“ legt nahe, dass ein solcher Antrag zwar grundsätzlich, aber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt wurde, womit eine Fristversäumnis vorgelegen hätte, über die formal zu entscheiden gewesen wäre. Tatsächlich wurde jedoch für das Jahr 2016 überhaupt kein Antrag zur Auszahlung des Arbeitsbeitrages gestellt. Es wird sohin eine Präzisierung angeregt.

Zu Punkt 5.4. - Aufwendungen für Klubsekretariate

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 27)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass „die zuständigen Sachgebiete Liegenschaftsverwaltung und Verwaltungsentwicklung des Amtes der Tiroler Landesregierung den Klubs und den nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten alle Sachleistungen, die zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben bereitgestellt werden, künftig zur Refundierung“ vorschreiben sollen, darf festgehalten werden, dass die Umsetzung dieser Empfehlung (landesverfassungs-)gesetzlich nicht gedeckt sein dürfte. Dies aus folgenden Überlegungen:

Die Landtagsklubs, bestehend aus den Abgeordneten (derselben oder nicht derselben Wählergruppe), sind im Art. 23 der Tiroler Landesordnung 1989 unter der Überschrift „II. Teil, Gesetzgebung des Landes Tirol, 1. Abschnitt Landtag“ sowie in den §§ 10 ff des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geregelt, sodass diese zweifelsfrei dem Tiroler Landtag bzw. der Staatsfunktion „Gesetzgebung“ zuzurechnen sind.

Nach Art. 26 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989 hat die Landesregierung die für die Besorgung der Geschäfte des Landtages (also auch zur Erfüllung der Aufgaben der Klubs) **erforderlichen Sach- und Geldmittel** zur Verfügung zu stellen. Zu den Sachmitteln zählen etwa die erforderlichen Räume, IT-Ausstattungen, Bücher und Telefone, die den Klubs zur Verfügung zu stellenden Geldmittel richten sich nach dem III. Abschnitt des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012. Was die Erforderlichkeit von Sachmitteln anlangt, so ist wohl vom üblichen Landesstandard auszugehen, sodass darüber hinausgehende Aufwendungen von den Klubs selbst zu tragen sind.

Zur Frage, ob den Landtagsklubs Räume und IT-Infrastruktur entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, findet sich auf Seite 3 der Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 die klare Aussage, dass „im Wesentlichen **die bisherige Praxis der Klubförderung**“ beibehalten und nur insofern fortentwickelt werden sollte, als ein Arbeitsbeitrag für jene Abgeordneten eingeführt wurde, die keinem anspruchsberechtigten Klub angehören. Die unentgeltliche Bereitstellung von Räumen und IT-Infrastruktur an die Landtagsklubs hat aber immer schon zur gelebten Praxis gehört.

Die Tiroler Landesregierung teilt sohin die Ansicht des Landesrechnungshofes, wonach die „Sachaufwendungen gemäß den Bestimmungen des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 aus den Klubfördermitteln zu tragen“ wären, im Ergebnis nicht.

Für die Landesregierung

Günther Platter
Landeshauptmann